

**Satzung**  
**für die Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim**  
**vom 19.11.2020**

Der Markt Ippesheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung für die Kindertageseinrichtung:**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Ippesheim betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:
  - **die Kinderkrippe** für Kinder überwiegend ab dem 11. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG))
  - **der Kindergarten** für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

**§ 2**

**Buchungszeiten und Gebühren**

- (1) Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (2) Die Bring- und Abholzeit der Kinder muss innerhalb der Buchungszeit liegen.
- (3) Die Buchungszeiten gelten jeweils für ein Betreuungsjahr und sind grundsätzlich nur zum 01.09. bzw. zum 01.01. eines Jahres änderbar. Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen (Änderungen z.B. der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten oder krankheitsbedingt) jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende verbindliche Mindestbuchungszeiten festgelegt (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG)
  - a) Kinderkrippe (11. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres): 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.

- b) Kindergarten (ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung): 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

- (5) Für alle Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Die Kernzeit ist an allen Wochentagen (Montag-Freitag) zu buchen.
- (6) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Daher ist die Mindestbuchungszeit innerhalb der Kernzeit für jedes Kind verbindlich zu buchen.
- (7) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) des Marktes Ippesheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Buchungszeit und Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und des Marktes Ippesheim abzuschließen ist.
- (9) Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten dort kein Mittagessen.

### § 3

#### Personal

- (1) Der Markt Ippesheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche pädagogische Fach- und Ergänzungspersonal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt. Der festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

### § 4

#### Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört. Die Wahl des Beirates wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung durchgeführt.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## § 5

### Öffnungszeiten, Abhol- und Bringzeiten, Kernzeiten, Ferien

- (1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend geöffnet.
- (2) Abhol- und Bringzeiten werden an den Ein- und Ausgängen des Kindergartens durch Aushang bekannt gegeben. In den Zwischenzeiten sind ein Abholen bzw. Bringen der Kinder nicht möglich. Diese Zeiten sind für eine pädagogische und störungsfreie Arbeit mit den Kindern notwendig
- (3) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt. In der Regel bleibt die Kindertageseinrichtung längstens 30 Tage im Jahr geschlossen. Die genauen Ferientermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen oder aus organisatorischen Gründen kann die Kindertageseinrichtung weitere 5 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger oder der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.
- (4) Bei geänderten Bedürfnissen in Bezug auf die Öffnungszeiten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens festgestellt werden, kann von den Öffnungs- und Schließzeiten nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und des Markt Ippesheim abgewichen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in der Kindertageseinrichtung ausgehängt
- (5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (7) Die Kernzeiten sind Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

## § 6

### Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Markt Ippesheim in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der Satzung. Der Markt Ippesheim teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats und setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus. Dies bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde.

- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt dabei unberührt.
- (5) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (6) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

## § 7

### Aufnahmekriterien

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich nur Kinder ab dem 11. Lebensmonat aufgenommen.
- (2) Kinder, die körperlich oder geistig behindert sind, können die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt. Es werden hierbei folgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Hauptwohnsitz des Kindes im Markt Ippesheim (gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I)
  - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden
  - c) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
  - d) Kinder alleinerziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
  - e) Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder beide einer Ausbildung nachgehen
  - f) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (4) In der gemeindlichen Kindertageseinrichtung können nur so viele Kinder aufgenommen werden, wie in der aktuellen Betriebserlaubnis (§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) für die Kindertageseinrichtung „Schloss Lichtenstein“) erlaubt wurde und der nach § 17 BayKiBiG vorgeschriebene aktuelle Anstellungsschlüssel nicht überschritten wird.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Ippesheim wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Markt Ippesheim benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten, sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (7) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung und Impfpass vorzulegen.

### § 8

#### **Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Kindertageseinrichtung erteilt.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag) Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 2 d. Satzung).

### § 9

#### **Krankheit und Medikation**

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Kindergartenpersonal verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

### § 10

#### **Besuchsregelung, Krankheitsfälle**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z.B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).
- (4) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Eine Wiedenzulassung ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.
- (5) Kinder, die durch ihre Krankheit den Tagesablauf negativ beeinträchtigen, können vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

## § 11

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres (Juli + August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei dem Markt Ippesheim bzw. bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (2) Der Besuch des Kindergartens endet mit dem Schuleintritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Kind scheidet aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung aus, wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs.3 gehört.
- (3) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint und eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
  - c) es über einen längeren Zeitraum unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern bleibt,
  - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz Abmahnung nicht eingehalten werden
- (5) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Markt Ippesheim schriftlich. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

## § 12

### Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder zum Abholen berechnigte Personen bzw. mit dem Verlassen des Gebäudes oder Grundstücks. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind allein nach Hause gehen.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Sommerfest, Umzüge etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brille, Geld und Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

- (4) Der Markt Ippesheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Markt Ippesheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Ippesheim zur Erfüllung ihren Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Ippesheim nicht. Eine Haftung des Markte Ippesheim wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### § 13

#### Versicherungen

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

### §14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Markt Ippesheim, den 19.11.2020

Karl Schmidt  
1. Bürgermeister

